

Satzung

§ 1 Name und Sitz

1. Der Name des Vereins lautet:
Förderverein der Wingertschule Offenthal e.V.
2. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Offenbach eingetragen unter VR Nr.: 3651 . Der Sitz des Vereins ist Dreieich-Offenthal.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Unterrichts und der Bildungs- und Erziehungsarbeit, die Förderung der Wohlfahrtspflege der Schülerinnen und Schüler, sowie der Jugendarbeit der Wingertschule über die Verpflichtung des Schulträgers hinaus.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - a) die Förderung der Zusammenarbeit zwischen Eltern, Lehrern, Schülern sowie der Öffentlichkeit, dem Schulträger, der Schulaufsicht, den Nachbarschulen, kommunalen und staatlichen Einrichtungen, freien Trägern, Vereinen, Verbänden, Kirchen und Unternehmen
 - b) die finanzielle Unterstützung von hilfsbedürftigen Schülern im Sinne des § 53 Abgabenordnung bei kulturellen Veranstaltungen, Ausstellungen, Tagesausflügen, Schüleraustausch, etc.
 - c) aktive Bildungsarbeit und die Entwicklung und Durchführung von Bildungsangeboten für Kinder und Eltern, u.a. durch Vorträge, Veranstaltungen, Workshops.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

Elternvertreter können auf Antrag kostenfreies Mitglied im Förderverein werden.

Zum Ehrenmitglied werden Mitglieder ernannt, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben. Hierfür ist ein Beschluss des Vorstandes erforderlich.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) Tod
 - b) Ausschluss
 - c) Austritt
 - d) Insolvenz (bei juristischen Personen)
2. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann erfolgen:
 - a) wenn die Satzung oder die Beschlüsse des Vereins missachtet werden,
 - b) bei einem Verhalten, das den Zwecken des Vereins zuwider läuft,
 - c) wenn das Ansehen des Vereins geschädigt wird.

Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, mündlich oder schriftlich gegenüber dem Vorstand Stellung zu nehmen. Die Entscheidung über den Ort der Anhörung bleibt dem Vorstand überlassen.

3. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand und tritt zum Ende des jeweiligen Kalenderjahres in Kraft.
4. Bei Beendigung der Mitgliedschaft sind die Unterlagen des Vereins zurückzugeben.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) Der Vorstand
- b) Die Mitgliederversammlung

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem Schatzmeister
 - d) dem Schriftführer
 - e) einem Vertreter des Lehrerkollegiums
 - f) zwei Beisitzern

Der Vorsitzende oder an seiner Stelle der stellvertretende Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich und bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

2. Über die Vergabe von Zuwendungen an die Schule entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
Die mehrheitlichen Entscheidungen des Schullehrerbeirates sind zu berücksichtigen.
3. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner/ihrer Wahlzeit aus, ist der Vorstand berechtigt ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen. Auf diese Weise bestimmte Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt. Der Vorstand kann aber auch beschließen, dass die Arbeit des ausscheidenden Mitgliedes von den verbleibenden Vorstandsmitgliedern für die restliche Amtszeit übernommen wird.
4. Für ihre Tätigkeit für den Verein haben die Mitglieder des Vorstands Anspruch auf Aufwandsentschädigung bis zur Höhe der Ehrenamtspauschale gemäß § 3 Nr. 26a EStG.

§ 8 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung sollte innerhalb von fünf Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres stattfinden.

Die Tagesordnung muss folgende Punkte enthalten:

1. Jahresbericht (jährlich)
2. Kassenbericht (jährlich)
3. Entlastung des Vorstandes (alle 2 Jahre)
4. Neuwahl des Vorstandes (alle 2 Jahre)

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 25% der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe verlangen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung hat die gleichen Rechte wie eine ordentliche Mitgliederversammlung.

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.

Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung durch schriftliche Einladung unter Mitteilung der Tagesordnung ein. Die Einladung hat mindestens eine Woche vor der Versammlung zu erfolgen.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle von einem anderen Vorstandsmitglied, geleitet.

Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder.

Bei Wahlen ist eine schriftliche Abstimmung erforderlich. Steht nur ein Kandidat zur Wahl, kann die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit eine offene Abstimmung beschließen.

Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder.

Die Mitgliederversammlung entscheidet insbesondere über

- Aufgaben des Vereins
- Mitgliedsbeiträge
- Satzungsänderungen
- Auflösung des Vereins

§ 9 Rechte und Pflichten des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung, die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und die Verwaltung des Vereinsvermögens.

Über jede Vorstandssitzung und jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

Der Schatzmeister verwaltet die Kasse des Vereins und führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben.

§ 10 Geschäftsführung

Der Vorstand kann sich bei seiner Aufgabenerfüllung eines Geschäftsführers bedienen. Dieser kann neben- und hauptamtlich im Rahmen der zur Verfügung stehender Haushaltsmittel im Verein angestellt werden.

Auf Beschluss des Vorstandes kann einem Geschäftsführer Vertretungsmacht für den Verein als besonderer Vertreter gemäß § 30 BGB eingeräumt werden.

Ein bestellter Geschäftsführer kann an den Sitzungen des Vorstandes ohne Stimmrecht teilnehmen.

§ 11 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins dem Deutschen Kinderschutzbund, Ortsverein Westkreis Offenbach, Wiesenstr.5, 63225 Langen zu, der es für gemeinnützige Zwecke zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit / -erziehung zu verwenden hat.

Dreieich, den 20.05.2014